

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.01.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 20 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Internetadresse www.zv-festland-wolgast.de. Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann von jedermann beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast, Bahnhofstraße 98, 17438 Wolgast bezogen werden. Die Zusendung erfolgt kostenpflichtig. Die Textfassung der öffentlichen Bekanntmachung liegt beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast, Bahnhofstraße 98, 17438 Wolgast zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.
2. Pläne, Karten, Zeichnungen und Verzeichnisse, die Bestandteil einer Bekanntmachung sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie am Sitz des Zweckverbandes in Wolgast, Bahnhofstraße 98 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Karten, Zeichnungen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 08.12.2020


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 12.11.2020 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.12.2020 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 08.12.2020


Weigler
Verbandsvorsteher

